

Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung

LBG	Hessen (HE)			
	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
<b>Berufungsleistungsbezüge / Bleibeleistungsbezüge</b>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3 – betrifft:</u> W2 + W3: HS- Prof., Kanzler im Allgemeinen W3: HS-Präsidenten, hauptberufl. Vizepräsidenten, Uni-Kanzler <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen</p>	-	-	-
<b>besondere Leistungsbezüge</b>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3 – betrifft:</u> W2 + W3: HS- Prof., Kanzler im Allgemeinen W3: HS-Präsidenten, hauptberufl. Vizepräsidenten, Uni-Kanzler <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen</p>	<p><u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> a) Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen (vgl. Spalte 2) b) näherer Bestimmungen über Voraussetzungen u. Verfahren für d. Gewährung v. <u>Forschungs-</u> und <u>Lehrzulagen</u></p>	<p><u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> a) Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen (vgl. Spalte 2) b) näherer Bestimmungen über Voraussetzungen u. Verfahren für d. Gewährung v. Forschungs- und <u>Lehrzulagen</u></p>	-
<b>Funktionsleistungsbezüge</b>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3 – betrifft:</u> W2 + W3: HS- Prof., Kanzler im Allgemeinen W3: HS-Präsidenten, hauptberufl. Vizepräsidenten, Uni-Kanzler <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen</p>	-	-	-

Quelle: Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) - vom 25. Februar 1998 zuletzt geändert 25. November 2010

LBV	Hessen (HE)			
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
<b>Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge</b>	<p>- Berufs- u. Bleibe-leist.bezüge sollen mit Zielvereinbarungen verknüpft werden</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> <u>Bleibeleist.bezüge:</u> Einstellungsangebot anderen Dienstherrns / Arbeitgebers</p> <p><u>Kriterien:</u> Qualifikation, Evaluationsergebnisse, unter Berücksichtigung d. Bewerberlage, d. Entwicklungsplanung der HS</p> <p><u>RG-Fähigkeit – Verweis auf LHG:</u> hinsichtl. RG-Fähigkeit einschließl. Überschreitung d. Vomhundertsatzes entscheidet d. Präsidium nach Maßgabe d. Hessischen LHG</p>	-	-	-
<b>besondere Leistungsbezüge</b>	<p>- besondere Leist.bezüge sollen mit Zielvereinbarungen verknüpft werden</p> <p><u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung</p> <p><u>Nebentätigkeit:</u> nur zu berücksichtigen, wenn unentgeltl. Ausübung u. auf Verlangen / Vorschlag / Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt o. dienstliches Interesse anerkannt ist; außerdem eventuelle Forschungs- / Lehrzulage zu berücksichtigen als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung für max. 5 J.; bei erneuter Vergabe unbefr. mögl.</p> <p><u>RG-Fähigkeit – Verweis auf LHG:</u> hinsichtl. RG-Fähigkeit einschließl. Überschreitung d. Vomhundertsatzes entscheidet d. Präsidium nach Maßgabe d. Hessischen LHG</p>	<p>a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in <u>Forschung</u>, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2)</p> <p><u>Kriterien <u>Forschung</u> – insbes. für:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auszeichnungen u. Forschungsevaluation,</li> <li>2. Publikationen,</li> <li>3. internat. Engagement in Wissenschaft u. Forschung,</li> <li>4. Aufbau u. Leitung wiss. Arbeitsgruppen,</li> <li>5. Einwerbung v. Drittmitteln,</li> <li>6. Betreuung v. Promotionen u. Habilitationen,</li> <li>7. Tätigkeiten im Wissens- u. Technologietransfer</li> </ol> <p>als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung für max. 5 J.; bei erneuter Vergabe unbefr. mögl.</p> <p>b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung (nrgf)</p>	<p>a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, <u>Lehre</u>, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2)</p> <p><u>Kriterien <u>Lehre</u> – insbes. für:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auszeichnungen u. Lehrevaluation,</li> <li>2. Aktualisierung u. Weiterentwicklung d. Lehrangebots,</li> <li>3. Einführung neuer Vermittlungsformen,</li> <li>4. Vortragstätigkeit,</li> <li>5. über die LV hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,</li> <li>6. Betreuung v. Diplomarbeiten / Prüfungstätigkeit</li> </ol> <p>als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung für max. 5 J.; bei erneuter Vergabe unbefr. mögl.</p> <p>b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung (nrgf)</p>	-

<p><b>Funktionsleistungsbezüge</b></p>	<p>- Funktionsleist.be-züge sollen a) mit Zielvereinbarungen verknüpft werden, sind b) ganz o. teilw. erfolgsabhängig</p> <p><u>betrifft:</u>  hauptberufl. Mitglieder v. HS-Präsidien, Prof., die neben Hauptamt nebenamtl. als Vizepräsident / Dekan tätig sind mit Funktionen / bes. Aufgaben in HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung; HS kann weitere Funktionen / Aufgabenbereiche festlegen, für die Funktionsleist.bezüge vergeben werden</p> <p><u>Kriterien:</u>  abhängig v. Aufgabe, Verantwortung, Belastung, Größe u. Bedeutung d. HS / Fakultät</p> <p><u>RG-Fähigkeit – Verweis auf LHG:</u>  hinsichtl. RG-Fähigkeit einschließl. Überschreitung d. Vomhundertsatzes entscheidet d. Präsidium nach Maßgabe d. Hessischen LHG</p>	-	-	-
--	--	---	---	---

Quelle: Hessische Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) - vom 4. Februar 2005\_zuletzt geändert\_22. September 2010

Bemerkungen- Änderungen zur Professorenbesoldung in Hessen zu erwarten:

- „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), zu bestimmen, insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und Verfahren und Zuständigkeiten für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu treffen.“ (LBG, § 2a, Abs. 3)

[...]

- *Forderung GEW vom 18.03.2011*

„[Im Vergleich der Besoldungsgruppen C3 und W2 [...] wird deutlich, dass sich die Grundbezüge mit Umstellung auf die W-Besoldung erheblich reduziert haben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die W-Besoldung keine Dienstaltersstufen mehr kennt und auch keine Erfahrungsstufen eingeführt wurden, sondern es sich um fixe Bezüge handelt. Dies führt unter anderem dazu, dass der Abstand zur ehemals geltenden C-Besoldung mit steigender Berufserfahrung zunimmt. Insgesamt führt die neue Besoldung demnach zu einem nicht unerheblichen Verlust im Lebensinkommen der Professorinnen und Professoren.

[...]

Nach welchen Kriterien die diversen Leistungsbezüge vergeben werden, regelt das jeweilige Landesrecht. Hierbei ist festzustellen, dass keine nachvollziehbaren oder überprüfbaren Kriterien existieren. Die Antwort auf einen Berichts Antrag der SPD im hessischen Landtag [...] benennt die Mängel in der W-Besoldung deutlich. Zum einen ist ein massiver Besoldungsrückgang zu verzeichnen, zum anderen eine enorme Intransparenz sowohl bei der Einrichtung von W2- und W3-Professuren als auch bei der Vergabe der Leistungsbezüge.

[...]

Die GEW ist wie das VG Gießen der Auffassung, dass das zugestandene Grundgehalt der W-Besoldung keine dem Amt der Professorin/des Professors angemessene Alimentierung mehr darstellt und demnach der verfassungsrechtlich gewährleistete Kernbestand des Berufsbeamtentums nicht mehr gewahrt ist, da sich das Professorenbesoldungsreformgesetz nicht mehr innerhalb der durch das Alimentationsprinzip gesetzten Grenzen bewegt.

[...]

Die GEW hat auf ihrem Gewerkschaftstag 2009 gefordert, als unterste Besoldungsgruppe für Professorinnen und Professoren W3 festzulegen.“ (Zitiert nach: AP-HuF-2011/09, Verfassungswidrigkeit der W-Besoldung vom 15.04.2011)

- *Beschluss Verwaltungsgesicht Gießen:*

1. Das Verfahren wurde ausgesetzt

2. Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes darüber eingeholt, ob die Regelungen des Gesetzes zur Professorenbesoldung mit denen des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes hinsichtlich der Grundgehaltssätze zur Professorenbesoldung in der Besoldungsgruppe W vereinbar sind. (Vgl., AP-HuF-2011/09, Verfassungswidrigkeit der W-Besoldung vom 15.04.2011)

Zusätze HE:

Besoldungsdurchschnitt UNI: 71.000 €/Jahr (LBG, § 2b)

Besoldungsdurchschnitt FH: 60.000 €/Jahr (LBG, § 2b)

*Grundgehaltssätze:* keine Angaben

*Vergaberahmen:* keine Angaben